VERORDNUNG (EWG) Nr. 2323/72 DES RATES
vom 31. Oktober 1972
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 über die Beihilfe für Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/72[2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß in der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 des Rates vom 29. Oktober 1971 über die Beihilfe für Olivenöl [3] in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2660/71 [4] die Grundsätze festgelegt sind, nach denen die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Beihilfe den Olivenölerzeugern für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 gewährt wird ; daß es angebracht ist vorzusehen, daß für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 dieselben Grundsätze angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 sind die Worte „das Wirtschaftsjahr 1971/1972" durch die Worte „die Wirtschaftsjahre 1971/1972 und 1972/1973" zu ersetzen.

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 erhält folgende Fassung :

„Falls die Anbauerklärungen schon in den vorhergehenden Wirtschaftsjahren abgegeben wurden, sind sie auch für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 gültig, es sei denn, der Betrieb des Erzeugers war Veränderungen unterworfen, die seine Möglichkeiten zur Erzeugung von Oliven und Öl geändert haben."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 31. Oktober 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 165 vom 21. 7. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 244 vom 30. 10. 1971, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 276 vom 16. 12. 1971, S. 12.